

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Landschaftsbeirat	10.05.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Errichtung Windpark Hasselbach in Bi-Sennestadt und in der Gemeinde Verl, Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, hier: Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan und Artenschutzprüfung

Betroffene Produktgruppe

11.13.02.03

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Beirat wird um sein Votum gebeten.

Begründung:

Die Bielefeld-Gütersloh Wind GmbH & Co.KG plant die Errichtung und den Betrieb von insgesamt drei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ „Vestas V126“ in Bielefeld-Sennestadt und in der Gemeinde Verl (siehe Anlage). Die WEA weisen eine Nabenhöhe von 137 m und einen Rotorradius von 63 m, also eine Gesamthöhe von 200 m auf. Die Windenergieanlagen haben eine Nennleistung von jeweils 3,3 MW.

Die Anlagen liegen im Landschaftsschutzgebiet „Feuchtsenne“ bzw. im Landschaftsschutzgebiet „Stukenbrocker Lehmplatten, Holter Wald und obere Senne und Neuenkirchener Sandebene“.

Die drei WEA werden von der Wilhelmsdorfer Straße über den Freudweg und die Kläranlage Sennestadt erschlossen. Es werden für die Errichtung und Erschließung überwiegend intensiv genutzte Grünland- und Ackerflächen, kleinflächig Wald- und Heckenstrukturen mit einem Umfang von insgesamt 2,92 ha dauerhaft oder temporär beansprucht.

Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie erarbeitet. Der Träger des Vorhabens legt dazu gemäß § 6 UVPG entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vor.

Der eingereichte Erläuterungsbericht integriert die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) und den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP). Der Artenschutzbeitrag dient der Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 BNatSchG.

Mit dem Vorhaben sind eine Reihe von Umweltauswirkungen verbunden. Für den Landschaftsbeirat relevant sind aufgrund der unvermeidbaren Flächeninanspruchnahmen und Biooptypenverluste die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen sowie eingeschränkt der Mensch (Erholung).

Landschaftsbild

Durch die Errichtung der etwa 200 m hohen Windenergieanlagen wird es zu landschaftlichen Veränderungen kommen. Die Ermittlung der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild erfolgt auf Grundlage des im Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) beschriebenen Verfahrens (MKULNV NRW, 2015). Da der Eingriff in das Landschaftsbild gemäß Windkrafteerlass grundsätzlich nicht ausgleichbar ist, erfolgt eine Zahlung in Geld. Das erforderliche Ersatzgeld für das Landschaftsbild beläuft sich für alle Anlagen in Summe auf 96.000 Euro.

Erholungsfunktion

Erhebliche Auswirkungen im Sinne der Zulassungs-Voraussetzungen auf das Schutzgut Mensch werden vom Antragsteller ausgeschlossen. Für die beiratsrelevante Erholungsfunktion des Plangebietes wird aufgrund der prägenden landwirtschaftlichen Nutzung nicht von einer erheblich Beeinträchtigung ausgegangen.

Sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft

Die Durchführung des Vorhabens führt unvermeidlich zu weiteren Eingriffen in Natur und Landschaft. Dabei sind ca. 1,43 ha dauerhaft durch Versiegelung (auch Schotterflächen) betroffen und ca. 1,49 ha temporär für die Baustelleneinrichtung. Die Kompensation erfolgt durch Entsiegelung einer ca. 0,5 ha großen Fläche ca. 600 m nördlich des geplanten Vorhabens, dem sog. Lutterhof, und die dortige Aufforstung von ca. 1 ha Fläche mit Eichen und Hainbuchen.

Artenschutz

Im Gebiet wurden bei Kartierungen 2014 13 Fledermausarten festgestellt. Insgesamt ist die Fledermausaktivität im Untersuchungsgebiet als hoch zu charakterisieren. Im Rahmen von Kartierungen im Jahr 2014 und 2015 konnten im Untersuchungsgebiet weiterhin sieben planungsrelevante Vogelarten gefunden werden, hinzukommen weitere 13 planungsrelevante Vogelarten, die bei Kartierungen im Bereich der Klärteiche nachgewiesen wurden. Ein relevantes Vorkommen bzw. eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Reptilien, Amphibien, wirbellosen Tieren sowie Farn- und Blütenpflanzen auf der Vorhabenfläche wird ausgeschlossen. Für die detaillierte Darstellung der unterschiedlichen Betroffenheiten der Arten sei auf den Vortrag in der Sitzung verwiesen.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sollen die folgenden Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden:

- Kontrolle von Baumhöhlen vor Baubeginn
- Bauzeitenregelungen
- Gestaltung des Mastfußbereiches
- ökologische Baubegleitung

- Amphibienzaun während der Bauzeit bei Bedarf
- Fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen (Abschaltzeiten bei Vorliegen definierter Bedingungen (Uhrzeit, Wind, Temperatur, Niederschlag)).

Das Vorhaben wird durch den Antragsteller bzw. den Gutachter in der Sitzung ausführlich vorgestellt.

Beigeordnete für Umwelt und Klimaschutz

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Anja Ritschel